Stadt Neusäß

Bauamt Tiefbau - Sachgebiet 52

Stand 11/2025

Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zu Aufgrabungen öffentlicher Flächen der Stadt Neusäß (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen etc.)

Inhalt

1. Vorbemerkungen 2
2. Genehmigungspflicht 2
   2.1. Antragstellung 2
   2.2. Notstandsmaßnahmen 2
   2.3. Fertigmeldung 3
   2.4. Sorgfaltspflicht 3
3. Auflagen Leitungsbau 3
   3.1. Tiefbauliche Objekte 3
   3.2. Aufbruch 4
   3.3. Sicherung der Baustelle 4
   3.4. Lagern von Materialien 4
   3.5. Verfüllen von Gräben und Gruben 5
4. Oberflächenwiederherstellung 6
   4.1. Provisorische Oberflächenwiederherstellung 6
   4.2. Endgültige Oberflächenwiederherstellung 6
5. Aufgrabungssperre 7
6. Wiederherstellungsvorbehalt 7
7. Anerkannte Regeln der Technik 8

1. Vorbemerkungen

Die Auflagen dieser Richtlinie, die Auflagen aus der Aufgrabungsgenehmigung, die anerkannten Regeln der Technik, sowie gegebenenfalls ergänzend ausgesprochene Auflagen sind bei der Durchführung von Aufgrabungen zu beachten.

Falls der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger von den nachstehenden Bedingungen, oder ausgesprochenen Auflagen abweicht, oder ihnen nicht nachkommt, kann die Erlaubnis zurückgenommen, oder auf Kosten des Antragstellers das Erforderliche zur Einhaltung der Bedingungen veranlasst werden.

Wenn es zur Sicherung der Straße, dazugehöriger Anlagen oder tiefbaulicher Objekte erforderlich ist, trifft das Bauamt Tiefbau - Sachgebiet 52 (folgend Sachgebiet) weitere Anordnungen, die der Antragsteller auf seine Kosten auszuführen hat.

Bei Frostwetter darf von einer Grabungserlaubnis nur bei Gefahr im Verzug oder mit besonderer Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Sämtliche Arbeiten sind ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Nach Fertigstellung der Oberfläche (endgültig oder provisorisch) ist die gesamte Baustelle unverzüglich für die Verkehrsfreigabe zu räumen und zu säubern.

Für alle Schäden, die der Stadt Neusäß, oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haften der Auftraggeber und das von ihm beauftragte Unternehmen als Gesamtschuldner. Die Stadt Neusäß ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

Sämtliche Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

2. Genehmigungspflicht

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen, deren Baulastträger die Stadt Neusäß ist, bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung durch das Sachgebiet.

Bauarbeiten im Bereich von Ortsstraßen bedürfen zudem einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Neusäß. Sind Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen betroffen, ist das Landratsamt Augsburg für den Erlass der Anordnung zuständig.

2.1. Antragstellung

Aufgrabungsanträge und Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Neusäß sind ausschließlich über das Portal

www.rosyweb.de

zu beantragen.

Etwaige Rückfragen erfolgen über das Webportal. Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingetragenen Kontaktdaten des Unternehmers und des Auftraggebers korrekt sind und eingehender Schriftverkehr zur Kenntnis genommen wird.

Anträge ohne vollständige Kontaktdaten des Auftraggebers sind nicht genehmigungsfähig.

2.2. Notstandsmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (sog. Notstände), z.B. bei Wasserrohrbrüchen, sind dem Sachgebiet

Tiefbau, sowie der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Kontakt Tiefbau: tiefbau@neusaess.de
Kontakt Verkehrswesen: verkehrswesen@neusaess.de

Innerhalb eines Tages ist für die Notstandsmaßnahme ein Aufgrabungsantrag zu stellen (Antragstyp: „Störungsmeldung“).

2.3. Fertigmeldung

Unverzüglich nach endgültiger Oberflächenwiederherstellung ist die Maßnahme im Antragstellerportal fertigzumelden.

Der Fertigmeldung sind per Dateiupload beizulegen:

1. Mindestens ein Übersichtsfoto der fertiggestellten Fläche
2. Verdichtungsnachweise Grabenverfüllung
3. Verdichtungsnachweise OK Frostschutzschicht
4. gegebenenfalls weitere Unterlagen sofern gefordert

Ohne vollständige Fertigmeldung erfolgt keine Abnahme der Flächen.

Die endgültige Oberflächenwiederherstellung beinhaltet auch das Wiederherstellen von Markierungen, Beschilderungen, Ausstattungsgegenständen und Vegetationsflächen.

Die Stadt Neusäß, der Auftraggeber, oder das ausführende Unternehmen können eine gemeinsame Abnahmebegehung verlangen. Diese Begehung ersetzt jedoch nicht die oben beschriebene Fertigmeldung.

2.4. Sorgfaltspflicht

Die Aufgrabungsgenehmigung, sowie die Aufgrabungsrichtlinie sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen Mitarbeitern der Stadt vorzulegen. Die wesentlichen Inhalte der Aufgrabungsgenehmigung und der Aufgrabungsrichtlinie, sowie die anerkannten Regeln der Technik, müssen dem Baustellenpersonal bekannt sein.

Der Auftraggeber ist im Sinne der Bauherrenpflichten für die ordnungsgemäße Umsetzung der Auflagen und technischen Regeln verantwortlich.

Die Stadt Neusäß behält sich vor, bei Verstößen gegen Auflagen oder mangelnder Sorgfalt dem entsprechenden Unternehmen künftig keine Aufgrabungsgenehmigungen mehr zu erteilen.

3. Auflagen Leitungsbau

3.1. Tiefbauliche Objekte

Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Aufbrucharbeiten durch die Einholung von Leitungsauskünften über den Spartenbestand zu informieren. Als Unterstützung kann beim Sachgebiet eine Spartenträgerliste angefordert werden.

Vor Baubeginn ist eine Fotodokumentation des Istzustandes der betroffenen Flächen durchzuführen, um sämtliche Einrichtungen (z.B. Markierungen, Verkehrszeichen, Möblierung, Bordsteine, Pflanzen, etc.) für die spätere Wiederherstellung festzuhalten. Etwaige Schäden sind dem Sachgebiet eigenverantwortlich vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Werden keine Vorschäden angezeigt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vor Beginn der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen, mängelfreien Zustand waren.

Alle in der Wegfläche befindlichen Einrichtungen, wie Entwässerungskanäle, Versorgungsleitungen, Fernsprechleitungen, Gleisanlagen, Kraftstoffbehälter, Vermessungsfestpunkte, Grenzpunkte u. ä., die bei Aufgrabungsarbeiten freigelegt werden, sind sorgfältig zu schützen. Die Freilegung ist unverzüglich dem Eigentümer dieser Anlagen anzuzeigen (Stadtwerke, Ämter der Bauverwaltung, TK-Unternehmen, Vermessungsamt u. a.).

Beschädigte oder in ihrer Lage veränderte Grenzzeichen, Vermessungspunkte bzw. Höhenfestpunkte dürfen nicht eigenmächtig wiedereingesetzt werden. Entfernung oder Beschädigung solcher Punkte sind dem Sachgebiet unverzüglich anzuzeigen. Die Wiederherstellung amtlicher Zeichen ist durch das staatl. Vermessungsamt auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Die Durchführung von Arbeiten in Baumnähe ist mit dem Sachgebiet abzustimmen. Das Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ der Stadt Neusäß, sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sind zu beachten.

3.2. Aufbruch

Beim Aufbruch dürfen Pflastersteine, Bordsteine, Platten, Dielen u. a. nicht beschädigt werden. Eiserne Pflöcke, Pfähle, Pickel und Brecheisen dürfen nicht über oder unmittelbar neben Versorgungsleitungen verwendet werden.

Tunnelierungen im Bereich von Pflasterzeilen und Bordstein sind nicht zulässig. Müssen Zeilen oder Borde gekreuzt werden, sind diese auszubauen und fachgerecht auf Betonfundament wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn durch die Aufgrabung die Lastabtragung der Zeilen oder Borde beeinträchtigt wurde.

3.3. Sicherung der Baustelle

Vom Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche an bis zum Ende der endgültigen Wiederherstellungsarbeiten ist der Antragsteller verpflichtet alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Flächen und Gebäude sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Verbrauchsmaterial darf nicht in der Aufgrabung belassen werden.

In besonderen Fällen, z.B. bei größeren bzw. tieferen Aufgrabungen insbesondere in der Nähe von Gebäuden kann das Sachgebiet zusätzliche Unterlagen, wie beispielsweise eine geprüfte statische Berechnung fordern.

Pflichten aus anderen Vorschriften / Verordnungen u. dgl., wie beispielsweise aus dem Verkehrsrecht, bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.

3.4. Lagern von Materialien

Die bei dem Aufbruch gewonnenen wiederverwendbaren Materialien des gesamten Straßenoberbaues (Straßenbelag, Pflastersteine, Bordsteine, Frostschutzkies etc.) sind getrennt zu lagern, um eine Vermischung zu vermeiden.

Der Aushub ist so zu lagern, dass der Abfluss des Wassers in der Straßenrinne nicht behindert ist. Ein Ausspülen des gelagerten Materials in die Entwässerungseinrichtungen ist mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.

Beschädigte, abhandengekommene oder zerstörte Materialien (z. B. Bordsteine) sind vom Antragssteller auf dessen Kosten zu ersetzen.

3.5. Verfüllen von Gräben und Gruben

Nach Beendigung der (Leitungsbau-) Arbeiten ist die Baugrube bzw. der Leitungsgraben unverzüglich zu verfüllen.

Die Aufgrabungen dürfen in Fahrbahnen unterhalb des Aufgrabungshorizonts von 60 cm ab der bestehenden Fahrbahnoberfläche mit dem vorhandenen Aushubmaterial frei von Verunreinigungen verfüllt werden, soweit dieses zur Verdichtung gemäß den Vorgaben der ZTV-E, TL SoB-StB bzw. ZTV-A in der jeweils gültigen Fassung geeignet ist. Bei Gehwegen ist die entsprechende Tiefe 40 cm, soweit nicht bereits bei der Aufgrabung auf einer größeren Tiefe frostsicherer Kies angetroffen wurde.

Oberhalb dieser angegebenen Niveaus hat der Aufbau der Verkehrsfläche grundsätzlich nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Stadt Neusäß kann im Einzelfall Abweichungen verlangen.

Sofern die vorhandene Frostschutzschicht nicht wieder eingebaut werden kann, ist der ungebundene Oberbau aus natürlichem und unbelastetem Material (Frostschutzschicht 0/45, Kategorie Z0 gemäß LAGA) der Bodengruppe GW nach DIN 18196, ZTV SoB-StB und TL SoB-StB (jeweils neueste Fassung) herzustellen.

Es darf kein Recycling- bzw. kontaminiertes Material eingebaut werden.

Der Frostschutzkies muss von einer fremdüberwachten Grube geliefert werden. Die gesamte Auffüllung ist lagenweise gemäß ZTV-E maschinell zu verdichten.

Der evtl. notwendige Ersatz von unbrauchbarem Material sowie die vorschriftsgemäße und fachgerechte Entsorgung geht zu Lasten des Antragstellers der Aufgrabung. Auch bei Aufgrabungen in noch nicht straßenmäßig hergestellten, künftigen Verkehrsflächen gelten die vorstehenden Bedingungen.

Werden Kabelschutzrohre in mehreren Lagen übereinander verlegt, so ist bei nicht Erreichen des erforderlichen Verformungsmodul Ev2 bzw. Evd (siehe ZTV-A) in Absprache mit dem Sachgebiet ein Schutzbeton von mind. 15 cm Dicke einzubauen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Folgende Verformungsmoduln sind einzuhalten:

Schicht	Mindestwert E_{v2}	Mindestwert E_{vd}
Erdplanum (= UK Frostschutzschicht)	45 MN/m²	25 MN/m²
OK Frostschutzschicht in Fahrbahnen	120 MN/m²	60 MN/m²
OK Frostschutzschicht in Geh- & Radwegen	100 MN/m²	50 MN/m²

Die Nachweise der o.g. Mindestanforderungen (z.B. Protokolle Leichtes Fallgewicht oder Stat. Plattendruckversuch) sind mit der Fertigmeldung auf der Plattform Rosyweb als Dateiupload zu übergeben.

Auf Verlangen sind die Nachweise vor Einbau des gebundenen Oberbaus vorzulegen.

Werden die vorgegebenen Werte nicht erreicht, ist unverzüglich mit dem Sachgebiet Tiefbau Kontakt aufzunehmen, um geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Diese Vorgaben entbinden den Antragsteller und den Leitungsträger nicht von Eigenüberwachungs-und Kontrollprüfungen nach anderen Richtlinien wie z.B. der ZTV-E StB. Diese sind auf Verlangen vorzulegen.

4. Oberflächenwiederherstellung (OFW)

Endgültige Oberflächenwiederherstellungen (OFW) dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die
- für Tief- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert sind („PQ-VOB"), **oder**
- ihre Qualifikation gem. VOB/A §6a für die entsprechenden Gewerke des Straßenbaus nachweisen.

[ZTV-A StB: 1.3 Bautechnische Grundsätze]

Wichtig:
Die Oberflächenwiederherstellung beinhaltet nicht nur das Aufziehen der Asphaltdeckschicht, sondern sämtliche Straßenbauarbeiten, wie den Nachschnitt, die Herstellung der Feinplanie, den Einbau aller Asphaltschichten, sowie sämtliche Pflasterarbeiten.

Die Eignungsnachweise sind dem Sachgebiet mit der Antragstellung vorzulegen.

Verfügt der Antragsteller nicht selbst über die erforderliche fachliche Eignung für die endgültige Oberflächenwiederherstellung, kann er hierfür einen qualifizierten Subunternehmer beauftragen. Dieser ist mit der Antragstellung zu benennen und dessen Eignung nachzuweisen.

4.1. Provisorische Oberflächenwiederherstellung

Verfüllte Aufgrabungen müssen, sofern die endgültige Oberflächenwiederherstellung nicht umgehend ausgeführt werden kann (z.B. witterungs- oder verkehrsbedingt) wie folgt **provisorisch** befestigt werden:

Fahrbahnen:	min. 8 cm Asphalttragschicht AC22TN, OK bündig zum angrenzenden Bestand
Geh- & Radwege:	min. 5 cm Asphalttragschicht AC11TN, OK bündig zum angrenzenden Bestand

Alternativ können Provisorien aus Beton oder Pflaster nach Absprache mit dem Sachgebiet Tiefbau hergestellt werden.

Kiesprovisorien sind unzulässig.

Ebenso ist eine Verkehrsfreigabe über endgültig hergestellte Trag- oder Binderschichten unzulässig.

Fahrbahnmarkierungen sind zur Verkehrsfreigabe auf Provisorien als Gelbmarkierung herzustellen.

Der Nachschnitt erfolgt erst mit dem Ausbau des Provisoriums.

Die Unterhaltung und Verkehrssicherung der provisorischen Oberflächen obliegen vollständig dem Antragsteller.

4.2. Endgültige Oberflächenwiederherstellung

Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt durch einen qualifizierten Straßenbaufachbetrieb unter Einhaltung der jeweils gültigen Regelwerke und technischen Vorschriften (Anerkannte Regeln der Technik, sh. Abschnitt 7 dieser Richtlinie). Die wesentlichen bautechnischen Grundsätze sind der ZTV A-StB zu entnehmen.

Die Rückschnitte sind geradlinig durch alle Asphaltschichten auszuführen und die Kanten vor Beschädigung durch überfahren zu schützen. Ein Versatz der Schnitte, auch durch Nachschneiden der Deckschichtkante, führt zu Projektionsrissen und ist nicht zulässig.

Die Wiederherstellung des Oberbaus erfolgt gemäß der ZTV A-StB und orientiert sich an den Regelbauweisen der RStO.

Folgende Schichtenaufbauten für Asphaltbauweisen sind, sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, auszuführen:

Belastungsklasse	Schichtenaufbau
≥ Bk10 (Industriegebiete, etc.)	Festlegung im Einzelfall
Bk3,2 (Verbindungsstraßen)	12 cm AC32TS, 6 cm AC16BS, 4 cm AC8DS
Bk1,8 (Hauptverkehrsstraßen)	16 cm AC32TS, 4 cm AC8DS
Bk1,0 (Erschließungsstraßen)	14 cm AC32TN, 4 cm AC8DN
Bk0,3 (Wohnstraßen)	10 cm AC32TN, 4 cm AC8DN
Geh- & Radwege	8 cm AC22TN, 3 cm AC5DL

Eine Unterschreitung der vorhandenen Schichtdicken ist unzulässig.
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Neusäß abweichende Auflagen erteilen.

Anschlüsse an die umgebenden Asphaltdeckschichten und an Einbauten sind stets als Fuge gem. ZTV Fug-StB auszubilden. Der Einsatz von Bitumenfugenbändern ist nur an Einbauten, sowie in Gehwegen auf kurzen Abschnitten (bis ca. 2 Meter) zulässig. Fugen in Fahrbahnen, Stellplätzen, Haltebuchten, etc., sowie längere Strecken in Gehwegen sind durch nachträgliches Schneiden und Vergießen herzustellen.

Die endgültige Oberflächenwiederherstellung beinhaltet auch das Wiederherstellen von Markierungen, Beschilderungen, Ausstattungsgegenständen und Vegetationsflächen.

5. Aufgrabungssperre

5.1. Neubau / Umbau / Instandsetzung

Nach einem Neu- oder Umbau, sowie nach einer grundhaften oder umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt grundsätzlich eine Aufgrabungssperre. Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme und endet nach Ablauf von 5 Jahren. Während der Aufgrabungssperre dürfen die betroffenen Flächen nicht aufgebrochen werden.

Ausnahmen können nur für zwingend notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen gewährt werden. Diese sind schriftlich zu beantragen. Bei derartigen Ausnahmen werden durch die Stadt Neusäß besondere Bedingungen und Auflagen für die Durchführung festgelegt.

5.2. Winterperiode

In der Winterperiode (01. Dezember bis 15. März) sind keine planbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen durchzuführen. Die endgültige OFW erfolgt im darauffolgenden Frühjahr.

Unaufschiebbare Maßnahmen gem. Abschnitt 2.2 (Notstände, z.B. Rohrbrüche) sind während der Winterperiode stets mit einem Provisorium gem. Abschnitt 4.1 zu verschließen. Die endgültige OFW erfolgt im darauffolgenden Frühjahr.

6. Wiederherstellungsvorbehalt

Die Stadt Neusäß kann sich die endgültige Wiederherstellung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Antragstellers vorbehalten,

- bei gemeinsamen Bauvorhaben unter finanzieller Beteiligung des Baulastträgers oder mit Beteiligung Dritter,
- bei Baumaßnahmen an bzw. auf Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 (Brücken, Tunnel, u.ä.),
- bei Arbeiten mehrerer Sondernutzer, sofern sich diese nicht auf einen gegenüber der Stadt Neusäß zu benennenden, für die Wiederherstellung verantwortlichen Sondernutzer einigen

können,
- im Falle einer Ausnahme von der Aufgrabungssperre gem. Abschnitt 5,
- oder in anderweitigen Ausnahmefällen.

7. Anerkannte Regeln der Technik

Bei allen Arbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
Hierzu zählen insbesondere folgende Veröffentlichungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (Bay StrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ASR 5.2
- ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/C
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
- ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
- ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen auf Straßen
- ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
- RMS Richtlinien für die Markierung von Straßen
- Die jeweiligen Technischen Lieferbedingungen (TL) der verwendeten Baustoffe
- MVAS 99 Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- RStO Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- R SBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sachgebiet Grünordnung, Landratsamt München, Oktober 2016

Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen zwingend einzuhalten!

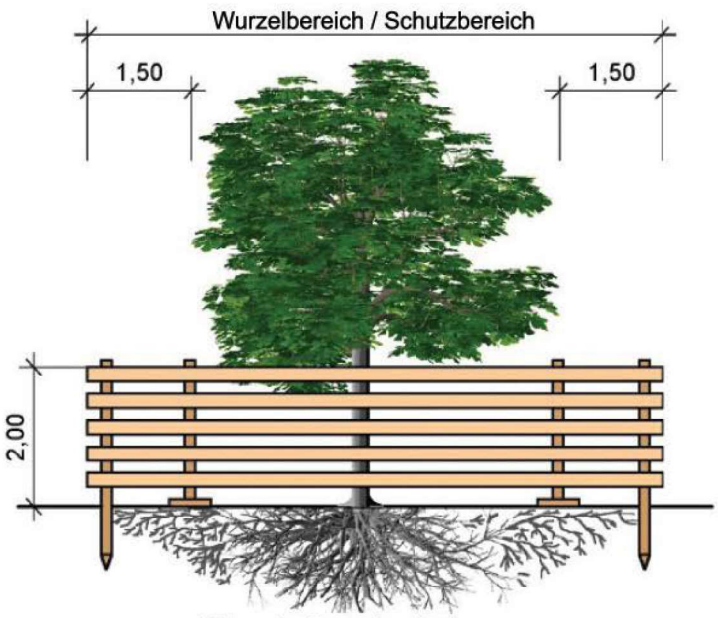

Wurzelschutz durch Zaun

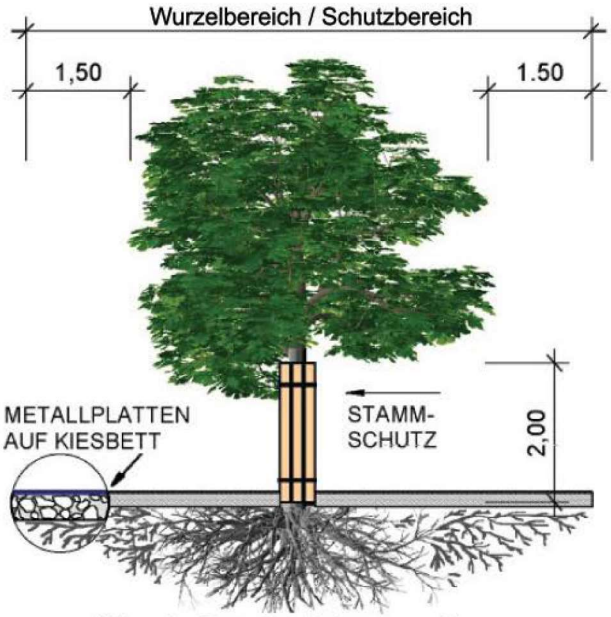

Wurzelschutz durch Lastverteilung:
z.B. Wurzelbrücke, Bohlendamm,
ca. 40 cm dicke Kiesaufschüttung auf Vlies

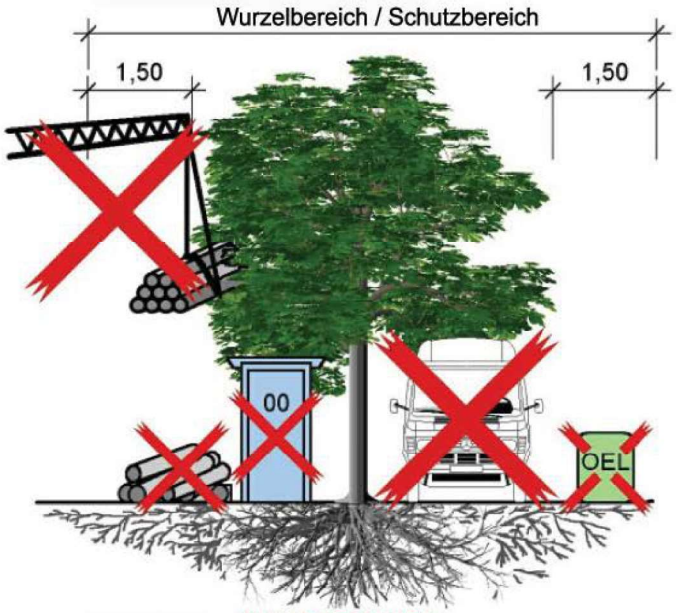

NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

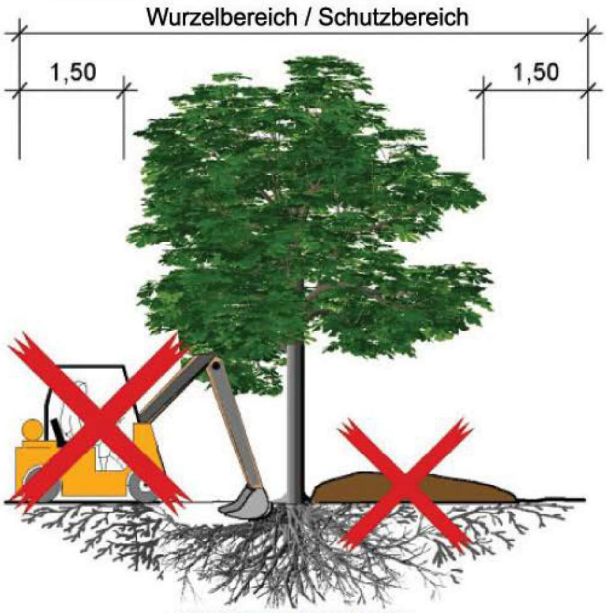

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

Außerdem zu beachten:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- **Baumschutzverordnungen und betreffende Satzungen der Gemeinden**

Information:

Stadt Neusäß - Sachgebiet Tiefbau
Hauptstraße 28, 86356 Neusäß
Telefon: 0821 / 4606 - 249
E-Mail: tiefbau@neusaess.de

Wurzelvorhang bei Abgrabungen

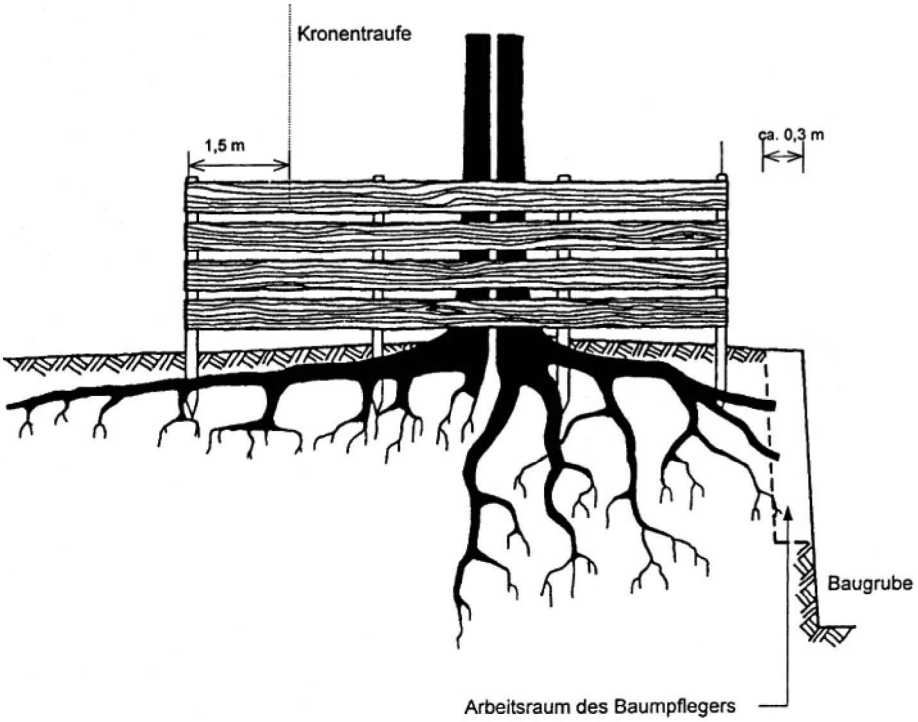

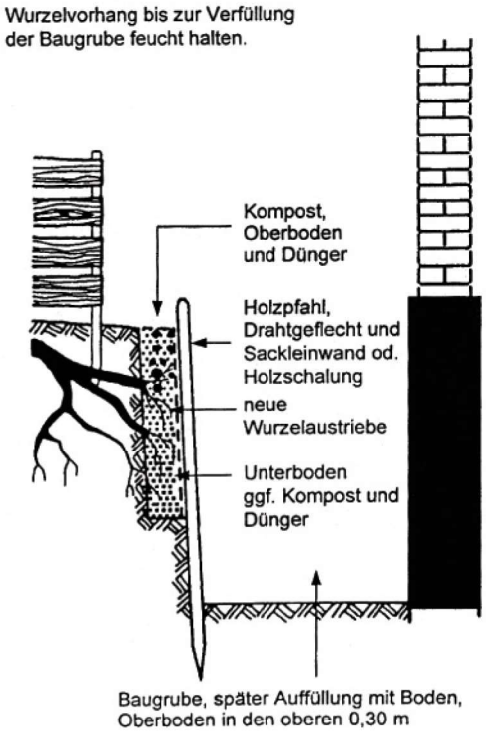

Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. wiedergegeben.